



# Bezirksregierung Düsseldorf

## Dezernat 56.2

### Betrieblicher Arbeitsschutz





## ■ Kernaufgabe Überwachung

### - Präsenz vor Ort

- ▶ Unfalluntersuchungen
- ▶ Schadensfalluntersuchungen
- ▶ Revisionen (Systemkontrollen)
- ▶ Bearbeiten von Beschwerden

**Prüffristüberwachung bei  
überwachungsbedürftigen  
Anlagen**





# Betriebsicherheitsverordnung

**Sie gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln mit dem Ziel :**

**Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung der Arbeitsmittel.**

**Bei überwachungsbedürftigen Anlagen gilt dieser Schutz auch anderen Personen**





# Ansprechpartner der Behörde:

1. Der Arbeitgeber (natürliche und juristische Personen)  
im Sinne des § 2 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes
2. Dem Arbeitgeber steht gleich, wer, ohne Arbeitgeber zu sein, zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken eine überwachungsbedürftige Anlage verwendet





# Wann wird die Behörde im Rahmen der BetrSichV tätig?

- 1. Unfall im Zusammenhang mit der Überwachungsbedürftigen Anlage **(unverzüglich)**  
Meldepflicht des Arbeitgebers/Verwenders
- a. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder **erheblich** verletzt worden ist, und
- b. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.





## 2. Sofortmeldung der ZÜS

Wird bei einer Hauptprüfung oder Zwischenprüfung durch die ZÜS ein gefährlicher Mangel gefunden ist die Behörde unverzüglich zu informieren.

### Konsequenz

Abschaltung durch den Arbeitgeber/Verwender  
oder mittels Ordnungsverfügung durch die Behörde





### 3. Mitteilung der ZÜS (Hauptinformationsquelle)

- Die zugelassene Überwachungsstelle hat die fristgemäße Veranlassung der wiederkehrenden Prüfung im Sinne des § 15 der Betriebssicherheitsverordnung zu kontrollieren. Sie ist verpflichtet, bei festgestellten sicherheitsbedingten Mängeln dem Anlagenbetreiber eine angemessene Frist zur Beseitigung zu setzen.
- Stellt sie fest, dass die Prüffrist um mehr als drei Monate überschritten ist oder Mängel nicht oder nicht vollständig abgestellt wurden, unterrichtet sie die zuständige Aufsichtsbehörde. **(Pflicht der ZÜS)**





# Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz(ZÜSVO NRW) Vom 24. November 2015

(Auszug)

## Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstelle

Die zugelassene Überwachungsstelle ist verpflichtet, bei festgestellten **Mängeln**, durch die Beschäftigte gemäß § 2 Absatz 4 der Betriebssicherheitsverordnung oder andere Personen gemäß §2 Absatz 15 der Betriebssicherheitsverordnung **gefährdet** werden, unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren, ihr die Prüfbescheinigung vorzulegen und mitzuteilen, ob die Anlage außer Betrieb genommen wurde.







Die zugelassene Überwachungsstelle ist bei Prüfungen nach §§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung **verpflichtet**, bei festgestellten **sicherheitserheblichen Mängeln** dem Anlagenbetreiber eine angemessene Frist zur Beseitigung zu setzen. Stellt sie fest, dass die Mängel nicht oder nicht vollständig abgestellt wurden, unterrichtet sie innerhalb von 14 Tagen die zuständige Aufsichtsbehörde auf elektronischem Wege. Dabei ist eine Kopie der letzten Prüfbescheinigung als einzelne Datei beizufügen.





## Allgemeine Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes Grundpflichten des Arbeitgebers nach der BetrSichV

- Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber
  - 1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
  - 2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und
  - 3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.





# Grundpflichten bei Aufzugsanlagen

## Prüfungen (Anhang 2 Abschnitt 2)

Prüfung durch zugelassene Überwachungsstelle;  
Prüfbescheinigung am Betriebsort (elektronische  
Aufbewahrung möglich); Prüfplakette im Fahrkorb  
mit Monat und Jahr der nächsten Hauptprüfung (§ 17  
Abs. 2)

vor Inbetriebnahme (außer Paternoster- keine  
Neuanlagen)

vor Wiedereinbetriebnahme nach prüfpflichtigen  
Änderungen





## Prüfinhalte:

- ✓ Vorhandensein techn. Unterlagen
  - ✓ Vorhandensein eines Notfallplans
  - ✓ Plausibilität des Inhalts der Notbefreiungsanleitung
  - ✓ Entsprechend der BetrSichV errichtet und sicher verwendbar
  - ✓ Vorschriftsmäßig elektrische Anlage
  - ✓ Notrufweiterleitung an eine ständig besetzte Stelle gewährleistet
  - ✓ Überprüfung der Prüffristfestlegung
- 
- Bei prüfpflichtigen Änderungen reicht es aus zu prüfen, ob vorschriftsmäßig geändert wurde und die Anlage sicher funktioniert.





# Wiederkehrende Prüfungen

## 4.1 Hauptprüfung:

AG muss Fristen unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen festlegen → max. 2 Jahre

### Prüfinhalt:

- ✓ Benötigte techn. Unterlagen (insbesondere EG-Konformitätserklärung)
- ✓ Notfallplan
- ✓ Inhalt der Notbefreiungsanleitung
- ✓ Zustand entsprechend der BetrSichV
- ✓ Sicher verwendbar
- ✓ Überprüfung der Prüffristfestlegung





## 4.3 Zwischenprüfung:

In der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen

### Prüfinhalt:

- ✓ Zustand entsprechend der BetrSichV
- ✓ Sicher verwendbar





# Besondere Vorschriften für Aufzugsanlagen

(Anhang 1 Nr. 4)

- Zweiwege-Kommunikationssystem \*
- Notfallplan für den Notdienst \*
- Erforderliche Einrichtungen zur Befreiung in unmittelbarer Nähe\*
- Instandhaltungsmaßnahmen je nach Art und Intensität der Nutzung
- Triebwerksraum nur für berechtigte Personen zugänglich
- Regelmäßig Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle
- Keine aufzugsfremden Einrichtungen, die den sicheren Betrieb gefährden
- Paternoster dürfen nur von eingewiesenen Beschäftigten verwendet werden
- Gefährdungsbeurteilung (§ 3 (1); gilt nur für AG i.S.d. ArbSchG)
- \* Gilt nicht für Baustellenaufzüge und Fassadenbefahranlagen



# Notfallplan

- a) Standort der Aufzugsanlage
- b) Verantwortlicher Arbeitgeber
- c) Personen, die Zugang zu allen Einrichtungen der Anlage haben
- d) Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können
- e) Kontaktdaten der Personen, die Erste Hilfe leisten können (z.B. Feuerwehr/Notarzt)
- f) Angaben zum voraussichtlichen Beginn einer Befreiung
- g) Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage







## Beauftragte Personen (früher: Aufzugswärter)

- Beaufsichtigung und regelmäßige Kontrolle der Aufzugsanlage, z.B.
  - Zugänge frei und sicher begehbar
  - Fahrkorb kann nicht anfahren, solange eine Schachttür/Fahrkorbtür geöffnet ist
  - Funktion der Notrufeinrichtung
  - Haltegenauigkeit
  - Fahrkorbbeleuchtung
  - .....

(§ 4 Abs. 5 BetrSichV)

(TRBS 3121 – Betrieb von Aufzugsanlagen)





# Übergangsvorschriften

- Bis zum **31.12.2020** müssen alle Anlagen über ein Zweiwege-Kommunikationssystem verfügen  
(ist für Anlagen nach RL 95/16/EG bereits Pflicht, Altanlagen und Anlagen nach MaschRL müssen nachgerüstet werden)
- Notfallplan mußte bis zum **01.06.2016** erstellt sein und
  - dem Notdienst zur Verfügung stehen oder
  - bei Altanlagen, die noch nicht mit einem Zweiwege-Kommunikationssystem nachgerüstet sind, in der Nähe der Aufzugsanlage angebracht worden sein



## Befreiung von Eingeschlossenen

~~Betreiber muss sicherstellen, dass auf Notrufe aus einem Fahrkorb in angemessener Zeit reagiert wird und Befreiungsmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden. (§ 12 Abs. 4)~~

§ 9 Abs. 1 Nr. 7 “ ....im Notfall müssen eingeschlossene Personen aus Arbeitsmitteln in angemessener Zeit befreit werden können“





## ■ Notrufsysteme

- Akustische Notrufeinrichtung (Klingel, Hupe)  
*(nur noch bei Altanlagen zulässig, sofern ausreichende organisatorische Vorkehrungen getroffen sind)*
- Stiller Notruf (Sprechverbindung zu einer während der Betriebszeit besetzten Stelle)
- Notrufsystem - automatische Verbindung zu einer ständig besetzten externen oder internen Notrufzentrale  
*(Pflicht bei Anlagen i.S.d. RL 2014/33/EU umgesetzt durch die 12. ProdSV) (RL 95/16/EG)*  
*Anforderungen an das Notrufsystem siehe TRBS 2181*
  - *Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in Personenaufnahmemittel*





# Wichtig

- Es gibt keinen Bestandsschutz
- Wer eine Aufzugsanlage betreibt, hat Instandhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Art und Intensität der Nutzung der Anlage zu treffen.





- Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und in einem sicheren Zustand erhalten werden.





# Befugnisse der Behörde

Welche Möglichkeiten hat die Behörde die Vorschriften des Arbeitsschutzes durchzusetzen und welche Möglichkeiten hat sie, Verstöße zu ahnden?

## ▪ **Betretungsrecht**

Nach § 22 Arbeitsschutzgesetz hat der zuständige Beamte das Recht zu den Betriebs- und Arbeitszeiten die Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.





# Auskünfte

Der Beamte kann zur Durchführung seiner Überwachungsaufgabe die erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen.







# Prüfungen

Außerdem ist er befugt, Betriebsanlagen, Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen zu prüfen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen, Messungen vorzunehmen und insbesondere arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren festzustellen und zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist.





# Anordnungs- und Untersagungsbefugnis

Die zuständige Behörde kann im **Einzelfall** anordnen,

1. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben,
2. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen zur Abwendung einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen haben.





3. Die zuständige Behörde hat, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen. Wird eine Anordnung nach Satz 1 nicht innerhalb einer gesetzten Frist oder eine für sofort vollziehbar erklärte Anordnung nicht sofort ausgeführt, kann die zuständige Behörde die von der Anordnung betroffene Arbeit oder die Verwendung oder den Betrieb der von der Anordnung betroffenen Arbeitsmittel untersagen





# Ahnden von Ordnungswidrigkeiten

Die Betriebssicherheitsverordnung (§ 22) gibt die Möglichkeit Ordnungswidrigkeiten im Sinn des § 25 Abs. 1 ArbSchG zu ahnden.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
- 2.a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder
- b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.





Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Euro**, (Arbeitnehmer/Beschäftigter)

in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu **fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden. (Arbeitgeber)





## Weiterhin gibt § 22 BetrSichV Abs. 2 die Möglichkeit

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes zu ahnden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach

- a) § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 oder § 34 Absatz 1 Nummer 2, 4 oder Nummer 5 oder
- b) § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder § 34 Absatz 1 Nummer 1

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu **ehunderttausend Euro** geahndet werden

